

## 1. Vertragsgrundlage

Das dem Vertrag zugrunde liegende Angebot von QS ist Bestandteil des Zertifizierungsvertrags.

## 2. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag hat eine Dauer bis fünf Jahre nach dem Datum der Ausgabe der ersten Konformitätsbescheinigung. Er endet mit Ablauf oder durch Abschluss eines ergänzenden oder Folgevertrags innerhalb der Vertragsdauer.

## 3. Auflösung des Vertrags

Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag einseitig auflösen, falls die Gegenpartei nach erfolgloser Mahnung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt und/oder die Grundlagen für die Konformitätsbescheinigung nicht mehr gegeben sind. Die Pflicht zur Bezahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Auflösung von QS erbrachten Dienstleistungen bleibt auch nach Auflösung des Vertrags bestehen.

Als sofort aufgelöst gilt dieser Vertrag im Falle des Konkurses oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Partei sowie falscher Anwendung, Wegfall oder Änderung der Geltung oder Zuständigkeit der im Vertrag angegebenen anzuwendenden EU-Richtlinie(n) und daraus abgeleiteten nationalen Regelwerke für das betreffende Produkt bzw. die Produkte.

## 4. Gültigkeit der Konformitätsbescheinigung

Die QS-Konformitätsbescheinigung, resp. die EG - Baumusterprüfbescheinigung ist während fünf Jahren gültig.

## 5. Vertragswandlung

Wenn sich die dem Konformitätsbewertungsverfahren zugrunde liegenden Vorgaben oder generelle Vorgaben der notifizierenden Stelle ändern, ist QS verpflichtet, seine Leistungen und deren Umfang anzupassen, und berechtigt, den Vertrag zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens auch mit Kostenfolge zu wandeln.

QS kann zusätzliche Prüfungen, Nachprüfungen und Kontrollen ansetzen, wenn beim Konformitätsbewertungsverfahren Mängel oder Zweifel an der Güte, kontinuierlichen Qualität oder beherrschten Produktion der betreffenden Produkte bestehen.

## 6. Verpflichtungen

### 6.1 Verpflichtungen von QS

QS verpflichtet sich:

- ihre Leistungen gemäss den anwendbaren Normen und Regelwerken, insbesondere den zutreffenden EU-Richtlinien sowie den Auflagen der Notifizierungsstelle, durchzuführen und den Auftraggeber darüber zu informieren
- bei einer Revision der Notifizierungsbedingungen, anwendbaren Normen, Regelwerke und EU-Richtlinien darüber zu informieren und, soweit nicht definiert vorgeschrieben, Übergangsfristen einzuräumen
- dem Auftraggeber objektive, kompetente und bestmöglich für ihn ausgewählte Gutachter zur Verfügung zu stellen
- die Bewertung fair durchzuführen und Sachverhalte objektiv - auch in Abstimmung mit dem Auftraggeber - zu berichten

### 6.2 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- für das betreffende Gerät, die entsprechende Komponente oder das betreffende Schutzsystem parallel keine weitere Stelle mit einer Konformitätsbescheinigung zu beauftragen
- sämtliche Unterlagen und Informationen, die für den Ursprung, den Gebrauch, die Eigenschaften und die Herstellung der betreffenden Produkte von Interesse sein können unaufgefordert und vollständig zur Verfügung zu stellen
- Das Baumuster muss während 10 Jahren aufbewahrt werden.
- Wechsel in der Produktion, des betreffenden Gerätes, der entsprechende Komponente oder des betreffenden Schutzsystems - die den Geltungsbereich der Konformitätsbescheinigung beeinflussen - unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- wenn seitens Markt Mängel über Produkte berichtet oder vermutet werden, in angemessenem Umfang QS zu informieren
- die Produktion des betreffenden Gerätes, der entsprechenden Komponente oder des betreffenden Schutzsystems exakt und lückenlos entsprechend der EG-Baumusterprüfbescheinigung ausführen
- Produkt- und Produktionskontrollen und Prüfungen von Produkteigenschaften gemäss Auflagen von QS umfassend nachzukommen und dabei nur Prüfstellen zu beauftragen, die von QS akzeptiert worden sind
- unangemeldete Kontrollbesuche mit Kostenfolge hinzunehmen und dabei alle Informationen zugänglich zu machen, die dem Gutachter erlauben, die Einhaltung der Bedingungen zur Konformitätsbescheinigung zu verifizieren
- Auflagen von QS und den Verpflichtungen in den zutreffenden EU-Richtlinien und nationalen Regelwerken nachzukommen
- Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, den gleichen Antrag für das gleiche Konformitätsbewertungsverfahren bei einer anderen benannten Stelle einzureichen.

## 7. Preisanpassungen

QS ist berechtigt, seine Preisansätze der Entwicklung der Konsumentenpreise anzupassen. Vertraglich vereinbarte Kosten des Konformitätsbewertungsverfahrens werden von einer Anpassung nicht beeinflusst.

## 8. Geheimhaltung

QS verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Konformitätsbewertungsverfahrens erhaltenen Angaben über den Auftraggeber und seine Produkte vertraulich zu behandeln und nur zur Tätigkeit im Rahmen dieses resp. eines Folgevertrags zu verwenden.

Von der Notifizierungsstelle angeforderte Angaben und / oder gesetzliche Meldepflichten sind dabei ausgenommen.

## 9. Aufbewahrung der Auditdokumente

Nach Ablauf oder Auflösung des Vertrags bewahrt QS die Unterlagen 10 Jahre auf.

**10. Auskunftspflicht der benannten Stelle**

Der Auftraggeber ist berechtigt, von QS hinreichend über die Bedingungen und Abläufe eines Konformitätsbewertungsverfahrens informiert zu werden.

**11. Gebrauch der Logos**

Für den Gebrauch der Logos (Ex-Kennzeichnung [EX] im Sechseck) und CE-Zeichen, welche zusammen mit der QS-Konformitätsbescheinigung abgegeben werden, gelten die folgenden Regeln:

- Das CE-Zeichen und das Ex-Kennzeichen und deren Verwendung sind geschützt und unterliegen besonderen Kontrollen. Für den Gebrauch der Logos gelten die Bestimmungen der zutreffenden Europäischen Richtlinien.
- Die Logos sind als Ganzes - inklusive aller Randlinien und Kennnummern - zu reproduzieren, nur die Wahl der Grösse oder der Farbe ist freigestellt. Die Vorgaben der Richtlinie 94/9/EG sind einzuhalten.
- Die Logos dürfen nur für die normengerechte Herstellung des Typenschildes für das geprüfte und zugelassene Gerät/Komponente/Schutzsystem und auf Datenblättern, Produktbeschreibungen, Prospekten und Preislisten, welche sich auf das geprüfte und zugelassene Gerät/Komponente/Schutzsystem beziehen, verwendet werden,
- Die Logos dürfen nicht auf Geschäftspapieren im Sinne einer Leistungsaussage des Unternehmens angebracht werden. Die Verwendung ist nur solange gestattet, als die ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung oder die Konformitätsbescheinigung (Konformitätszeugnis) Gültigkeit hat.

**12. Beschwerdeverfahren**

Bei Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und Konformitätsbewertungsstelle hat der Auftraggeber binnen 2 Wochen das Recht, via einer QS-Partnerfirma beim Lenkungs-gremium der QS schriftlich Beschwerde einzureichen.

**13. Entzug von Baumusterprüf- und Konformitätsbescheinigungen**

Bei missbräuchlicher Verwendung der von QS ausgestellten Baumusterprüf- und Konformitätsbescheinigungen oder Logos wird der Auftraggeber schriftlich gemahnt, bzw. der Entzug unter Einbezug des Lenkungs-gremiums eingeleitet. Ab Datum des Entzugs darf die Baumusterprüf-/Konformitätsbescheinigung nicht mehr erwähnt oder augenscheinlich gemacht werden.

**14. Haftung und Haftungsausschluss**

QS stützt sich auf Zeugnisse, Prüfbelege und Fertigungsnachweise von anerkannten Institutionen und verifiziert deren Richtigkeit in angemessenem Umfang.

Der Auftraggeber haftet unabhängig von einer Baumusterprüf- oder Konformitätsbescheinigung für seine als Einzelanfertigung oder in Serie hergestellten Produkte gemäss anzuwendenden Produkthaftungsgesetzen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass der Geltungsbereich der EU-Richtlinien und deren Umsetzung in nationale Regelwerke zutreffen, der Antrag komplett ist und entsprechende Belege vorhanden sind. Später erkannte Fehler haben den Entzug der Baumusterprüfbescheinigung / Konformitätsbescheinigung zur Folge bzw.

erfordern nachträgliche Neuaufnahme des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Folgen von Missbrauch und für Fehler, wenn die Baumusterprüfbescheinigung / Konformitätsbescheinigung anderweitig für Aussagen benutzt wird, als der in den Dokumenten angegebene Geltungsbereich.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass sein Gerät/Komponente/Schutzsystem den zutreffenden EU-Richtlinien und den daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften gemäss Baumusterprüfbescheinigung / Konformitätsbescheinigung entsprechen und zwar insbesondere auch dann, wenn im Verbreitungsgebiet seiner Produkte unterschiedliche und ergänzende nationale Regelungen, Auslegungen und Zusatzforderungen bestehen.

QS übernimmt keine Haftung dafür, wenn dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens und Verfolgung der zugeordneten Verpflichtungen gemäss den zutreffenden Europäischen Richtlinien und entsprechenden nationalen Regelwerken Nachteile bei seiner Geschäftstätigkeit entstehen, z.B. durch Verzögerungen bei der Markteinführung eines Produkts, von Dritter Seite angeordnete Prüfungen, Marktausschluss, Rückrufe.

**15. Meldepflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Liste sämtlicher Beschwerden am Produkt (an den Produkten) zu führen und diese, zusammen mit den Korrekturmassnahmen, der benannten Stelle zur Verfügung zu stellen und gemäss Richtlinie 94/9/EG alle als meldepflichtig benannten Ereignisse unverzüglich QS mitzuteilen. QS meldet seinerseits dem Eidg. Starkstrom-Inspektorat alle massgeblichen Vorkommnisse hinsichtlich des Produkts, hinsichtlich Nichteinhaltung von Vorgaben durch den Auftraggeber und Erteilung sowie Rückzug von Baumusterprüfbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen (Konformitätszeugnissen).

**16. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

**17. Vertragsparteien**

Alle QS-Geschäftsstellen wenden die vorliegenden Vertragsbedingungen an. Der Vertrag gilt jeweils für die bezeichneten Leistungen zwischen dem Auftraggeber und der QS-Geschäftsstelle, die den Vertrag unterzeichnet hat. Der Begriff Auftraggeber wird hier gleichbedeutend für Antragsteller, Hersteller, Inverkehrbringer bzw. sein im Geltungsbereich der EU-Richtlinie ansässiger Vertreter verstanden.